

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Interpellation betr. Transparenz bei Nebenämtern in der Verwaltung, eingereicht von Gemeinderat M. Wäckerlin (Piratenpartei)

---

Am 24. Juni 2013 reichte Gemeinderat Marc Wäckerlin namens der Grünliberalen / Piratenpartei-Fraktion mit 6 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

*„Die Villa Flora gehört der privatrechtlichen Hahnloser-Jäggli-Stiftung, welche von Hedy Hahnloser gegründet wurde. Nun sollen sich Stadt und Kanton nahmhaft an der Villa Flora beteiligen. Unter anderem geht es um einen Ausbau, zu dem ein Wettbewerb veranstaltet wurde. In der Jury sass als Vertreterin der Stiftung Henriette Hahnloser, eine Enkelin von Hedy Hahnloser<sup>1</sup>. Nun ist dieselbe Henriette Hahnloser auch noch bei der Stadt angestellt, und zwar im Departement Städtebau beim Denkmalschutz<sup>2</sup>. Da die Villa Flora ebenfalls unter Denkmalschutz steht, ist diese Doppelfunktion sehr problematisch<sup>3</sup>.*

*Nicht alle Fälle sind so klar, wie dieser, wahrscheinlich gibt es auch eine grosse Dunkelziffer. Dazu kommen immer wieder Fälle von vermuteter Bevorzugung bei Einstellungen. Es ist z.B. heikel, wenn eine nahe Verwandte eines Gemeinderatsmitglieds in einem Departement eingestellt wird, welches unter der Leitung derselben Partei steht. Einen ähnlichen Fall gab es vor einigen Jahren unter dem damaligen Stadtpräsidenten und 2005 waren gleich mehrere Einstellungen bei den Städtischen Werken Thema der Fragestunde.*

Fragen:

1. *Hatte Frau Hahnloser jemals auch in ihrer Rolle als Angestellte der Stadt mit der Villa Flora zu tun, und wenn ja, in welcher Funktion?*
2. *Wie kam es, dass sich in diesem Fall Frau Hahnloser nicht zwischen einem der beiden Engagements entscheiden musste?*
3. *In welchem Rahmen ist den Angestellten der Stadt nebenamtliche Tätigkeit gestattet, müssen diese bekannt gegeben und genehmigt werden?*
4. *Die Gemeinderäte werden ihre Interessensbindungen veröffentlichen. Gibt es eine vergleichbare öffentliche Liste für Angestellte der Stadt?*
5. *Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass private und öffentliche Interessen zumindest bei Angestellten an wichtigen Positionen strikte getrennt werden müssen, und was unternimmt der Stadtrat, um diese Unabhängigkeit zu garantieren?*
6. *Wie verhindert der Stadtrat, dass Mitarbeiter aufgrund von Beziehungen, Verwandtschaft oder Parteibuch eingestellt werden, welche Regeln gelten bei der Beschäftigung von Freunden, Verwandten, Parteifreunden oder Verwandten von Parteifreunden und gibt es da auch eine Transparenzpflicht?“*

---

1

[http://bau.winterthur.ch/fileadmin/user\\_upload/AmtfuerStaedtebau/Dateien/Wettbewerbe/Villa\\_Flora/A\\_\\_Wettbewerbsprogramm.pdf](http://bau.winterthur.ch/fileadmin/user_upload/AmtfuerStaedtebau/Dateien/Wettbewerbe/Villa_Flora/A__Wettbewerbsprogramm.pdf)

2 <http://bau.winterthur.ch/amt-fuer-staedtebau/organisation/kontaktpersonen/>

3 [http://www.zh.ch/internet/de/aktuell/news/medienmitteilungen/2013/004\\_villa\\_flora.html](http://www.zh.ch/internet/de/aktuell/news/medienmitteilungen/2013/004_villa_flora.html)

**Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Die Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst sind gehalten, die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten; es wird von ihnen erwartet, dass sie die Staatsinteressen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahren. Darunter ist zwingend auch die strikte Trennung der öffentlichen und privaten Interessen zu zählen. Es kann betreffend der geforderten Treuepflicht ausserhalb des Dienstes, also in der Freizeit, jedoch keine generelle Regelung für sämtliche Mitarbeitenden aufgestellt werden. Diese Frage muss anhand der dienstlichen Stellung geprüft werden. Konkret ist zu prüfen, ob allenfalls mit einem bestimmten Verhalten die Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt wird. Es gilt aber der Grundsatz, dass sich auch das im öffentlichen Dienst stehende Personal auf die Grundrechte berufen kann (insbesondere auf die persönliche Freiheit und die Meinungsäusserungsfreiheit). Allgemein gilt, dass eine Einschränkung dieser Grundrechte nur zulässig ist, wenn sie im öffentlichen Interesse und im Hinblick auf die konkreten Aufgaben erforderlich ist.

**Zu den einzelnen Fragen:**

Zur Frage 1:

*„Hatte Frau Hahnloser jemals auch in ihrer Rolle als Angestellte der Stadt mit der Villa Flora zu tun, und wenn ja, in welcher Funktion?“*

Als Bauberaterin bei der Denkmalpflege im Amt für Städtebau betreut Henriette Hahnloser seit 2011 kommunale Schutzobjekte im Gebiet West in Winterthur. Die Villa Flora liegt nicht in ihrem Gebiet.

Die Villa Flora ist ein Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung. Die Kantonale Denkmalpflege betreut dieses Projekt ohne Beteiligung oder Rücksprache mit der städtischen Denkmalpflege. Die Klassierung kantonale/kommunale Schutzobjekte erfolgt durch den Kanton unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, nur auf Grund der denkmalpflegerischen Bedeutung der Schutzobjekte.

Zur Frage 2:

*„Wie kam es, dass sich in diesem Fall Frau Hahnloser nicht zwischen einem der beiden Engagements entscheiden musste?“*

Mit einer Anstellung von 60% darf Henriette Hahnloser sich in der übrigen Zeit frei engagieren, sofern ihre Aktivität nicht gegen offensichtliche städtische Interessen verstösst. Ihr kulturelles Engagement, das auch einen familiären Hintergrund hat, ist ihr privates Recht und hat keine negativen Auswirkungen auf ihrer Arbeit bei der Denkmalpflege Winterthur.

Bei Henriette Hahnloser gab es zu keiner Zeit einen Interessenskonflikt zwischen privaten und öffentlichen Interessen, weil sie als Angestellte der Stadt Winterthur nichts mit dem Projekt der Villa Flora zu tun hatte. Ihre Jury-Tätigkeit im Zusammenhang mit der Villa Flora nahm sie rein als Vertreterin der Stiftung und Eigentümerschaft wahr und beanspruchte dafür auch keine Arbeitszeit auf Kosten der Stadt.

### Zur Frage 3:

*„In welchem Rahmen ist den Angestellten der Stadt nebenamtliche Tätigkeit gestattet, müssen diese bekannt gegeben und genehmigt werden?“*

Bei Teilzeitanstellungen ist es Mitarbeitern grundsätzlich erlaubt, weitere berufliche Engagements zu übernehmen, sofern die Arbeit bei der Stadt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Gemäss Personalstatut ist es zulässig, dass Mitarbeitende eine Nebenbeschäftigung ausüben. Eine Bewilligung ist gemäss § 71 Abs. 2 des Personalstatuts (PST) dann erforderlich, wenn vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird oder die Gefahr einer Interessenskollision mit amtlichen Aufgaben oder der amtlichen Stellung besteht. Andere Nebenbeschäftigungen sind nur meldepflichtig, setzen aber keine Bewilligung voraus (§ 71 Abs. 1 PST). Dies betrifft insbesondere alle regelmässigen Nebenbeschäftigungen, welche entlohnt oder sonstwie entschädigt werden. Es ist Sache der Anstellungsinstanz, aufgrund einer gemeldeten Nebenbeschäftigung festzustellen, ob die Gefahr einer Interessenskollision besteht. Falls diese gegeben ist, würde die Nebenbeschäftigung bewilligungspflichtig. Das heisst, dass die Anstellungsinstanz abschätzen muss, ob eine Bewilligung erteilt werden kann oder zu verweigern ist. Zusammen mit einer Bewilligung können auch Auflagen zur Verhinderung einer Interessenskollision festgelegt werden.

### Zur Frage 4:

*„Die Gemeinderäte werden ihre Interessensbindungen veröffentlichen. Gibt es eine vergleichbare öffentliche Liste für Angestellte der Stadt?“*

Für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung gibt es keine Liste der Interessensbindungen. Bei den Mitgliedern eines Parlaments oder einer Exekutive besteht ein genügendes öffentliches Interesse, um solche Angaben einfordern zu dürfen. Bei Verwaltungsangestellten hingegen wäre es nicht zulässig, solche Angaben zu verlangen.

### Zur Frage 5:

*„Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass private und öffentliche Interessen zumindest bei Angestellten an wichtigen Positionen strikte getrennt werden müssen, und was unternimmt der Stadtrat, um diese Unabhängigkeit zu garantieren?“*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre beruflichen Aufgaben im Interesse der Stadt auszuüben. Aus diesem Grund besteht auch eine Melde- oder sogar Bewilligungspflicht für Nebenbeschäftigungen. Nicht alle Nebenbeschäftigungen werden bewilligt; die Bewilligung kann bei einer als hoch eingeschätzten Gefahr einer Interessenskollision auch verweigert werden. Dies kann dazu führen, dass der betroffene Mitarbeiter oder die betroffene Mitarbeiterin sich dann zwischen der beruflichen Aufgabe bei der Stadt Winterthur und der Nebenbeschäftigung entscheiden muss.

Der Stadtrat teilt die Ansicht, dass private und öffentliche Interessen nach Möglichkeit zu trennen sind. Die Verwaltung hat die Sorgfaltspflicht, bei Anstellungen darauf zu achten, dass durch die Arbeit in der Verwaltung keine Interessenkonflikte entstehen.

Es kann im Übrigen auf die Beantwortung der Interpellation betreffend Interessenkonflikten bei Vertretungen der Stadt in Organisationen verwiesen werden (vgl. GGR-Nr. 2013-058), in welcher eine Auslegeordnung der geltenden Ausstands- und Unvereinbarkeitsnormen vor-

genommen wird. Es handelt sich bei diesen Bestimmungen zu einem wesentlichen Teil um Interessenkonfliktsnormen.

Zur Frage 6:

*„Wie verhindert der Stadtrat, dass Mitarbeiter aufgrund von Beziehungen, Verwandtschaft oder Parteibuch eingestellt werden, welche Regeln gelten bei der Beschäftigung von Freunden, Verwandten, Parteifreunden oder Verwandten von Parteifreunden und gibt es da auch eine Transparenzpflicht?“*

Stellen bei der Stadtverwaltung werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben; die Stellen sollen an diejenigen Personen vergeben werden, welche die besten Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben mitbringen. Selektionsverfahren sollen möglichst transparent und professionell abgewickelt werden. Wenn die Ressourcen der dezentralen Personaldienste dies erlauben, werden die Verfahren auch von HR-Fachpersonen begleitet. Es besteht daher keinerlei Bevorzugung von Personen, zu welchen eine private oder parteimässige Beziehung besteht.

Der Stadtrat ist gesamthaft der Ansicht, dass die nahe Zusammenarbeit von verwandten oder befreundeten Personen eher als problematisch anzuschauen ist. Solche Konstellationen, welche sich im realen Leben in einer Stadt wie Winterthur nicht immer vermeiden lassen, sollen immer mit der nächsthöheren vorgesetzten Stelle geklärt und offen gelegt werden.

Der Stadtrat sensibilisiert die Kadermitarbeitenden regelmässig für Fragen von Korruption und Begünstigung innerhalb der Verwaltung. Bei neuen Anstellungen wird jeweils sorgfältig geprüft, ob nebst der persönlichen Qualifikation auch die privaten Hintergründe und Beziehungen einer Arbeit im öffentlichen Interesse nicht hinderlich sind. Parteibuch, Weltanschauung und private Freundschaften dürfen aber bei einer Anstellung keine Rolle spielen.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder